



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Amt für Umweltschutz
Herr Urs Eggenberger, Vorsteher
Frau Melinda Suter, Sachbearbeiterin
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz

Bern, 3. Dezember 2013 MW/ps

Partikelfilterpflicht / Informationsschreiben

Sehr geehrter Herr Eggenberger
Sehr geehrte Frau Suter

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. November 2013 in obiger Sache und danken Ihnen für Ihre Stellungnahme zu unserem Schreiben vom 17. September 2013.

Ihre Einwendungen gegen die Darstellung der Rechtslage in unserem Schreiben vom 17. September 2013 haben wir eingehend geprüft. Diese Einwendungen vermögen unseres Erachtens jedoch nichts daran zu ändern, dass eine Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf Abbaustellen wie etwa Kiesgruben, wie sie sich aus dem Beschluss des Regierungsrates im Rahmen des Massnahmenplans vom 17. Juni 2008 der zentralschweizerischen Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) ergibt, mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar ist und dass sie deshalb nicht angewendet werden darf.

Im Einzelnen können wir zu den Einwendungen in Ihrem Schreiben vom 18. November 2013 wie folgt Stellung nehmen:

- Widerspruch der Partikelfilterpflicht zu den Grundsätzen von BV, THG, TBT-Übereinkommen und USG (Ziff. 1) und zum Cassis-de-Dijon-Prinzip (Ziff. 2): Die Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf Abbaustellen, wie sie sich aus dem Regierungsratsbeschluss ergibt, widerspricht dem übergeordneten Verfassungs-, Gesetzes- und Staatsvertragsrecht des Bundes. Dass Einfuhr und Betrieb von Maschinen durch den Regierungsratsbeschluss nicht vollumfänglich verboten werden, sondern einzig der Betrieb von der Verwendung eines Partikelfilters abhängig gemacht wird, vermag an diesem Widerspruch nichts zu ändern. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip gemäss Art. 16a THG verlangt, dass Produkte, die den technischen Vorschriften der EU entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht *und verwendet* werden dürfen. Massnahmen, die eine nachträglich

bauliche Änderung rechtmässig in Verkehr gesetzter Produkte erfordern, sind unzulässig (Art. 19 Abs. 5 THG). Der Regierungsratsbeschluss steht deshalb auch im Widerspruch zum Cassis-de-Dijon-Prinzip.

- Widerspruch der Partikelfilterpflicht gemäss Regierungsratsbeschluss zur abschliessenden Regelung der LRV für Baumaschinen auf Baustellen (Ziff. 3): Die abschliessende Regelung der LRV für Baumaschinen auf Baustellen stellt ein qualifiziertes Schweigen des Bundesgesetzgebers mit Bezug auf Massnahmen auf Abbaustellen dar. Eine Regelung mit Bezug auf Maschinen auf Abbaustellen ist den Kantonen deshalb generell untersagt, und zwar auch dann, wenn weniger strenge Vorschriften als in der LRV aufgestellt werden.
- Keine zulässige Verschärfung bestehender Emissionsbegrenzungen (Ziff. 4): Die Voraussetzungen für eine kantonale Verschärfung bestehender Emissionsbegrenzungen gemäss Art. 11 Abs. 3 USG sind vorliegend gerade nicht erfüllt. Zudem entbindet Art. 11 Abs. 3 USG die Kantone nicht von der Beachtung des übergeordneten Rechts, wie beispielsweise des THG. Die vorliegend in Frage stehende Partikelfilterpflicht steht indes, wie im Schreiben vom 17. September 2013 erläutert wurde, gerade im Widerspruch zum übergeordneten Recht. Sie kann daher nicht als Verschärfung bestehender Emissionsgrenzwerte gerechtfertigt werden.
- Nichtanwendbarkeit der Partikelfilterpflicht gemäss Regierungsratsbeschluss aufgrund einer akzessorischen Normenkontrolle (Ziff. 5): Wie dargelegt, verletzt eine Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf Abbaustellen übergeordnetes Recht und können vorliegend auch gestützt auf Art. 11 Abs. 3 USG keine verschärften Vorschriften erlassen werden. Aufgrund des Grundsatzes der akzessorischen Normenkontrolle ist der Regierungsratsbeschluss, soweit er eine solche Partikelfilterpflicht vorsieht, unbeachtlich und darf nicht angewendet werden.

Wir halten deshalb an unserer im Schreiben vom 17. September 2013 geäusserten Auffassung fest, dass der Regierungsratsbeschluss im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht, soweit er eine Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf Abbaustellen wie etwa Kiesgruben vorsieht, und dass er insoweit unbeachtlich sind. Wir ersuchen Sie daher noch einmal dringend, von einer Umsetzung des Regierungsratsbeschlusses abzusehen, soweit dieser eine Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf Abbaustellen vorsieht.

Für eine persönliche Besprechung dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen selbstverständlich auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



Martin Weder
Direktor